

Satzung

des Vereins



PRO-Projekt Reister Orgel

*Orgelförderverein
in der St. Pankratius-Kirche
zu Eslohe-Reiste*

§ 1 Name und Sitz

1.) Der Verein führt den Namen:

"PRO-Projekt Reister Orgel"

Orgelförderverein in der St. Pankratius-Kirche zu Eslohe-Reiste.

2.) Der Sitz des Vereins ist:

59889 Eslohe-Reiste.

§ 2 Zweck

1.) Der Zweck des Vereins ist die Förderung und die Unterhaltung der historischen Orgel in der St. Pankratius-Kirche in Eslohe-Reiste. Er verfolgt somit folgende steuerbegünstigte Zwecke:

- Förderung kirchlicher Zwecke gem. § 54 AO
- Förderung von Kunst und Kultur gem. § 52 Abs. Abs. 2 Nr. 5 AO
- Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege gem. § 52 Abs. 2 Nr. 6 AO

2.) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch die finanzielle Unterstützung der Restaurierung des Instruments sowie die Beschaffung von Spenden und Zuwendungen, Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, Konzerte, Öffentlichkeitsarbeit sowie alle Aktivitäten, die zur Zweckverwirklichung beitragen.

3.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) unter Einbeziehung vom § 58 Abs. 1 AO (Steuerlich unschädliche Betätigung eines Fördervereins)

4.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, sofern sie die Aufgaben des Vereins anerkennen und unterstützen.
- 2.) Die Mitgliedschaft ist unabhängig von Religion, Rasse, Politik und Region.
- 3.) Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung begründet und beginnt nach Bestätigung durch den Vorstand. Die Bestätigung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von acht Tagen die schriftliche Ablehnung gegenüber dem Antragsteller bekannt gegeben wird.
- 4.) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Ein freiwilliger Austritt ist jederzeit durch schriftliche Mitteilung möglich. Der Austritt wird wirksam zum Schluss des laufenden Kalenderjahres. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Dem Betroffenen steht innerhalb eines Monats des Bescheides das Recht zu, schriftlich die Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung anzurufen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- 1.) Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe

- 1.) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1.) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
 - b) Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahl des Vorstandes , des Beirats und der Kassenprüfer
 - e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

- 2.) Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt.

- 3.) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

- 4.) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abwahl des Vorstandes, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

§ 7 Vorstand

1.) Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Schatzmeister (Kassierer)

Vorstand i.S. des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der Schatzmeister, von denen jeder einzeln vertretungsberechtigt ist.

- 2.) Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Abweichend davon beträgt die erste Amtszeit des stellv. Vorsitzenden und des Schriftführers nur ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- 3.) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Erlauben es die finanziellen Rahmenbedingungen des Vereins, kann sich der Vorstand eine angemessene Tätigkeitsvergütung im Rahmen der Pauschale des § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetzes(ESTG) gewähren und auszahlen, soweit diese Aufwandsentschädigung den tatsächlich entstandenen Aufwand offensichtlich nicht übersteigt.
- 4.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

§8 Beirat

- 1.) Die Mitgliederversammlung kann einen ehrenamtlichen Beirat wählen.
- 2.) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand fachlich zu beraten und in seiner Arbeit zu unterstützen.
- 3.) Der Beirat sollte aus mindestens sechs und höchstens zehn Mitglieder ohne den Vereinsvorsitzenden bestehen, davon sollten mindestens zwei Mitglieder dem amtierenden Kirchenvorstand der Pfarrgemeinde angehören.
- 4.) Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Dauer gewählt; bei Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes ist in der unmittelbar darauffolgenden Mitgliederversammlung ein Nachfolger zu bestimmen.
- 5.) Die Mitglieder des Beirats müssen nicht zwingend Mitglied des Vereins sein.
- 6.) Den Beirat leitet der Vorsitzende des Vereins und ist von diesem bei Bedarf einzuberufen.

§ 9 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

- 1.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12. des Gründungsjahres.
- 2.) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfer. Die Kassenprüfer werden jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt.

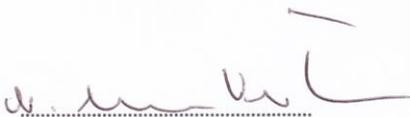
§ 10 Niederschriften

- 1.) Alle Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Ortes und der Zeit sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 1.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die katholische Kirchengemeinde St. Pankratius Eslohe-Reiste, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Eslohe-Reiste, den 8. Dezember 2014



1. Vorsitzender
(Dr. Norbert Kühn)



stellvertretender Vorsitzender
(Robert Struwe)



Schriftführer
(Elmar Habel)



Schatzmeister
(Alfons Plett)